

Satzung der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) Landesverband – Oldenburg



PRÄAMBEL

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) Landesverband Oldenburg ist ein Zusammenschluss von Frauen, die als Einzelne wie in Gemeinschaft ihre Verantwortung und Aufgaben im Bereich von Familie, Beruf, Kirche und Gesellschaft übernimmt.

Sie ist eine Gemeinschaft

von Frauen, die einander helfen, ermutigen und begleiten, nach der Botschaft Jesu Christi in Partnerschaft zu allen Menschen zur vollen personalen Entfaltung zu gelangen.

in der Kirche, in der die Mitglieder sich gegenseitig helfen, in der Nachfolge Jesu Christi aus der Kraft des Glaubens zu leben, am Dienst der Kirche verantwortlich teilzunehmen und Zeugnis zu geben.

in der Gesellschaft, die in christlicher Verantwortung auf der Basis der verfassungsmäßigen Grundrechte in Zusammenarbeit mit anderen Gruppen Dienste und Aufgaben für Familie, Berufswelt, Gesellschaft und Staat übernimmt.

§1. Name

Die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands im Officialatsbezirk Oldenburg führt den Namen „Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Landesverband Oldenburg“.

Der Sitz des kfd- Landesverbandes ist Vechta.

Der Landesverband ist der Zusammenschluss der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands (vgl. 5.1) des Officialatsbezirks Oldenburg (Römisch-Katholische Kirche im oldenburgischen Teil des Bistums Münster).

Der Landesverband Oldenburg gehört dem „Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) - Bundesverband e. V.“ an.

Der kfd - Landesverband Oldenburg ist ein privater nicht rechtsfähiger Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 321 ff des Codex Juris Canonici (CIC). Er unterliegt der kirchenrechtlichen Aufsicht des Ortsordinarius.

§2. Ziele und Aufgaben

Zweck des Verbandes ist auf der Grundlage der Präambel die Förderung der in der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands zusammengeschlossenen Frauen in Kirche und Gesellschaft. Damit fördert der Verband Zwecke der Religion, der Kunst und Kultur, der Volks- und Berufsbildung, der Gleichberechtigung von Männern und Frauen, des Schutzes von Ehe und Familie sowie der Wohlfahrtspflege und des Verbraucherschutzes.

Ziel des Landesverbandes ist es, die Grundsätze, wie sie in der Präambel formuliert sind, zu verwirklichen.

Die kfd - Landesverband Oldenburg verwirklicht ihre Ziele insbesondere durch folgende Aufgaben:

- Bildung von Gruppen und Gremien auf allen Ebenen, insbesondere in der Pfarrgemeinde, unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensphasen und Lebenssituationen von Frauen.
 - Zusammenarbeit im Verband auf allen Ebenen im Interesse gegenseitiger Hilfe bei der Verfolgung der in der Präambel genannten Ziele und gemeinsamer Aktion.
 - Angebote der Information und praktischen Hilfe für die kfd in den Pfarreien und Dekanaten.
 - Überpfarrliche Veranstaltungen wie Gemeinschafts- und Besinnungstage, Arbeits- und Studientage.
 - Hilfen beim Aufbau neuer kfd – Gruppen.
 - Informationsangebote in Verbraucherfragen.
 - Unterstützung von hilfebedürftigen Personen, z.B. in der Flüchtlingshilfe.
 - Unterstützung von Projekten der Ortsgruppen, z.B. von Hilfsprojekten für die ‚Eine Welt‘.
 - Zusammenarbeit mit den für die Frauenseelsorge zuständigen Priestern und Referentinnen.
 - Zusammenarbeit mit kirchlichen Gremien und mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst.
 - Gemeinsames Gebet, Feier von Gottesdiensten, insbesondere der Eucharistie, Glaubens- und Schriftgespräche, religiöse Weiterbildung, Übernahme von pastoralen und missionarischen Aufgaben, Förderung der ökumenischen Arbeit.
 - Kirchliche sowie politische Bewusstseinsbildung durch Weiterbildungsangebote für Mitglieder und Mitarbeiterinnen.
 - Informationsaustausch und Diskussionsgruppen zu Ehe- und Erziehungsfragen.
 - Informationsaustausch für Trauernde und Witwen.
 - Informationsaustausch für pflegende Angehörige.
 - Wahrnehmung von Aufgaben in der kirchlichen Erwachsenenbildung, z. B. Seminarangebote.
 - Angebote in den Bereichen Kunst, Kultur, musikalisches Tun.
 - Förderung volkstümlichen Lebens in den einzelnen Ortsgruppen.
 - Bildung von Projektchören und örtlichen Frauenchören.
 - Vertretung der Interessen von Frauen in Kirche, Staat, Wirtschaft und Gesellschaft.
 - Vertretung der Anliegen des kfd - Landesverbandes in kirchlichen und gesellschaftlichen Gremien und Einrichtungen im Interesse der Frauen.
 - Öffentlichkeitsarbeit und Stellungnahmen zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Politik.
 - Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Gruppen.
 - Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften sowie Organisationen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
- Mit ihren Angeboten ist die kfd für alle Frauen offen.

§ 3. Mitgliedschaft und Beitrag

(1) Mitglieder im kfd-Landesverband können Frauen und Zusammenschlüsse von Frauen werden, die die Ziele und Aufgaben der kfd bejahen. Die Mitgliedschaft wird

auf der Ebene des Landesverbandes Oldenburg durch Beitrittserklärung in Textform bei der kfd erworben. Sie erhält ihre Gültigkeit, wenn die Beitrittserklärung angenommen wird. In der Regel gehören die Mitglieder kfd-Ortsgruppen oder vergleichbaren Organisationseinheiten an. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet auf deren in Textform gestellten Antrag das Landesleitungsteam. Einzelmitglieder zahlen den von der Landesdelegiertenkonferenz festgelegten Mindestbeitrag. Die Mitglieder üben ihre Stimmrechte direkt in den pfarrlichen kfd-Ortsgruppen und durch stufenweise Delegation –in der Regel über regionale Zusammenschlüsse – im Landesverband Oldenburg und –über diesen – im Bundesverband aus.

Nicht in pfarrlichen Ortsgruppen organisierte Frauen üben ihr Stimmrecht über von ihnen gewählte und dem Verband benannte Delegierte im Landesverband Oldenburg aus. Jedes Mitglied ist zugleich mittelbares Mitglied im kfd - Bundesverband e. V.

Die Mitglieder zahlen einen Beitrag, der die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der kfd gewährleistet. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung der kfd in der Pfarrei unter Berücksichtigung der vom Landes- und Bundesverband festgelegten Beitragsanteile beschlossen.

Jedes Mitglied erhält die Mitgliedszeitschrift.

Die Mitgliedschaft endet

- durch die Auflösung des Landesverbandes
- durch schriftlichen Austritt
- durch Tod
- durch Ausschluss

Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch das Landesleitungsteam ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins entgegen arbeitet oder eine mit den Satzungszwecken des Vereins unvereinbare Gesinnung offenbart.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes in anderen Fällen entscheidet die Landesdelegiertenversammlung.

Die einzelnen Ebenen leiten dem Landesverband die für seine Arbeit erforderlichen Mitgliederdaten (Name, Adresse, Geburtsjahr) weiter. Der Verband beachtet die Bestimmungen der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO) in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt des Bistum Münster veröffentlichten Fassung und die weiteren Datenschutzbestimmungen.

Die Daten der Mitgliedschaft werden gespeichert unter Berücksichtigung der Vorschriften des kirchlichen Datenschutzrechts.

§4. Gemeinnützigkeit

Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (Anlage 1 zu § 60 AO)

Der Landesverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes.

Der Landesverband darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Das Landesleitungsteam kann aber bei Bedarf eine pauschale Zahlung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung i. S. d. § 3 Nr. 26a EstG beschließen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5. Aufbau des Landesverbandes und dessen Organe

(1) Der Landesverband hat folgende regionale Strukturen, die rechtlich eigenständig und als nicht rechtsfähige Vereine organisiert sind:

kfd in der Pfarrei.

Mehrere kfd-Gemeinschaften innerhalb einer Pfarrei.

Zusammenschluss mehrerer kfd-Gemeinschaften in einer Pfarrei.

kfd im Dekanat.

kfd im Zusammenschluss mehrerer Dekanate.

andere vergleichbare Organisationseinheiten.

(2) Die Organe des kfd - Landesverbandes sind:

- Vorstand, nachstehend Landesleitungsteam genannt

(siehe § 6. Landesleitungsteam).

- die Landesdelegiertenkonferenz

(siehe §7. Landesdelegiertenkonferenz).

(3) Ordnungen für regionale Strukturen und andere vergleichbare Organisationseinheiten:

Der kfd - Landesverband erstellt für die Pfarr- und Dekanatsebene und andere vergleichbare Organisationseinheiten eine Rahmenordnung. Diese Ordnungen dürfen der Satzung des kfd - Landesverbandes nicht widersprechen.

Sie gelten nach Bestätigung durch die Landesdelegiertenkonferenz.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Zusammenarbeit mit dem Diözesanverband Münster:

Innerhalb unseres Bistums Münster gibt es eine strukturelle Zusammenarbeit mit dem kfd - Diözesanverband Münster e. V.:

- bei der Diözesanversammlung des Diözesanverbandes Münster sind zwei Mitglieder des Landesleitungsteams der kfd – Landesverband Oldenburg – stimmberechtigt.

- In der Landesdelegiertenkonferenz des kfd - Landesverbandes Oldenburg sind zwei ehrenamtliche Mitglieder des Diözesanleitungsteams des Diözesanverbandes Münster stimmberechtigt.

- Austausch der Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen des kfd - Landesverbandes Oldenburg mit den Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen der kfd im Diözesanverband Münster.

§6. Das Landesleitungsteam

Das leitende Organ des Landesverbandes ist das Landesleitungsteam.

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- Die Sprecherin (Vorsitzende).

- Mindestens 4 und bis zu 7 Beisitzerinnen.

- Der Landespräsident und/oder die geistliche Leiterin.

Die Referentin des Landesverbandes nimmt beratend an den Sitzungen des LLT's teil, solange dieses nichts anderes bestimmt.

Die Sprecherin und ein weiteres vom Landesleitungsteam gewähltes Mitglied sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Landesleitungsteams werden von der Landesdelegiertenkonferenz (siehe §7.2) für vier Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Der Landespräsident und/oder die geistliche Leiterin bedürfen nach erfolgter Wahl der Beauftragung und gegebenenfalls der Freistellung durch den Offizial.

(2). Das Landesleitungsteam hat als leitendes Organ Sorge zu tragen für die Orientierung am Zweck und die Erfüllung der Ziele und Aufgaben des kfd-Landesverbandes. (siehe 2.). Das Landesleitungsteam leitet den Landesverband und hat die politische und wirtschaftliche Gesamtverantwortung. Es vertritt die Interessen des Verbandes in Kirche und Gesellschaft.

Aufgaben des Landesleitungsteams sind insbesondere:

- Wahl der Sprecherin (Vorsitzende) im Sinne des § 26 BGB für jeweils vier Jahre
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Landesdelegiertenkonferenz
- Verantwortung für die Durchführung von Beschlüssen der Landesdelegiertenkonferenz
- Verantwortung für geordnete Geschäfts- und Kassenführung
- Stellungnahmen und Initiativen zu Vorgängen in Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit aus aktuellem Anlass
- Zusammenarbeit mit der kfd in der Pfarrei und der kfd im Dekanat, mit überpfarrlichen kfd -Gruppen, mit anderen vergleichbaren kfd Organisationen
- Vertretung des Landesverbandes in den Gremien von Kirche und Gesellschaft
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen im Offizialatsbezirk Oldenburg
- Entsendung in die Gremien zum kfd Bundesverband e. V., zur kfd -Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen (LAG).

§7. Die Landesdelegiertenkonferenz

(1). Das oberste beschließende Organ des kfd-Landesverbandes ist die Landesdelegiertenkonferenz.

Mitglieder der Landesdelegiertenkonferenz sind:

- Die Mitglieder des Landesleitungsteams.
- Je drei Delegierte der kfd Dekanate.
- Eine (und bis zu drei) Delegierte der Einzelmitglieder
- Zwei Delegierte des Landesverbandes Oldenburg des kfd Ständigen Ausschuss "Frauen und Erwerbsarbeit"
- Zwei Delegierte des Landesverbandes Oldenburg des kfd Ständigen Ausschuss „Hauswirtschaft und Verbraucherthemen“
- Zwei Delegierte des Diözesanleitungsteams Münster. (siehe §5.4. Zusammenarbeit mit dem Diözesanverband Münster).

als beratende Mitglieder:

-die Referentin der Frauenseelsorge/kfd im Bischöflich Münsterschen Offizialat

-Pastoralreferentinnen mit dem Auftrag zur Frauenseelsorge im Bischöflich Münsterschen Offizialat, soweit sie nicht stimmberechtigt sind.

-alle Personen, denen die Landesdelegiertenkonferenz grundsätzlich oder auf Zeit die Zugehörigkeit gibt.

(2). Die Aufgaben der Landesdelegiertenkonferenz sind insbesondere:

- Planung und Festlegung der Schwerpunkte für die Arbeit des Landesverbandes.
- Die Wahl der Mitglieder des Landesleitungsteams.
- die Wahl des Landespräses und/oder der Geistlichen Leiterin.
- Einsetzung von Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgabengebiete.
- Beschlussfassung über die Höhe des Beitragsanteils an den kfd - Landesverband.
- Entgegennahme des Berichtes des Landesleitungsteams über seine Arbeit.
- Entgegennahme des Finanzberichts über das vergangene Haushaltsjahr.
- Entlastung des Landesleitungsteams in Bezug auf den Geschäftsbericht einschließlich des Finanzberichts.
- Beschlussfassung über die Satzung, die Ordnungen, die Änderungen der Satzung und der Ordnungen.
- Beschlussfassung über Richtlinien bezüglich Auslagenersatz und/oder Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Landesleitungsteams sowie der Landesdelegiertenkonferenz.
- Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses (näheres regelt die Geschäftsordnung).
- Wahl von zwei Kassenprüferinnen.
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Dekanatsleitungsteams.
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- Beschlussfassung über eine Geschäfts- und Wahlordnung , die eine Frist für Wahlvorschläge und einen Wahlausschuss vorsehen kann, der die Wahlen leitet.
- Beschlussfassung über die Auflösung des kfd - Landesverbandes.

(3). Die Landesdelegiertenkonferenz tritt in der Regel einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Landesleitungsteam einberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder dies schriftlich beantragen und begründen.

Die Einladung erfolgt in Textform mit Tagesordnung vier Wochen vor der jeweiligen Sitzung. Die Landesdelegiertenkonferenz ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Delegierten vertreten sind. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann seine Stimme schriftlich einer anderen Stimmberechtigten übertragen.

Die Übertragung ist gültig, wenn dem Landesleitungsteam eine schriftliche Erklärung vorgelegt wird. Kein Mitglied der Landesdelegiertenkonferenz darf mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Das Landesleitungsteam leitet die Landesdelegiertenkonferenz.

Die Delegierten der Dekanate werden von den Dekanatskonferenzen gewählt.

Die Delegation der Einzelmitglieder des Landesverbandes kann vertreten durch eine Delegierte stimmberechtigt teilnehmen. Die Wahl erfolgt in Textform; Listen-, Block-, Verhältniswahl ist zulässig und eine Mindestbeteiligung bei der Abstimmung nicht erforderlich. Sobald soviel Einzelmitglieder im Landesverband vorhanden sind, wie Mitglieder in einem Dekanat, haben Einzelmitglieder drei Stimmen. Bis das erreicht ist, vertritt eine Delegierte die Einzelmitglieder.

Die Delegierten werden jeweils für vier Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Delegierten der Ständigen Ausschüsse kfd Ständiger Ausschuss "Frauen und Erwerbsarbeit" und kfd Ständiger Ausschuss „Hauswirtschaft und Verbraucherthemen“ werden vom Landesleitungsteam für vier Jahre benannt. Wenn nicht alle Delegiertenämter besetzt sind, wird die Beschlussfähigkeit der Landesdelegiertenkonferenz hiervon nicht berührt; eine Nachwahl/Nachbenennung für die restliche Amtsperiode kann jederzeit erfolgen.

§8. Wahlverfahren, Protokolle

Listen-, Block, Verhältnis- und Stichwahl mit ggf. Losentscheid sind bei allen Wahlen zulässig.

Von jeder Landesdelegiertenkonferenz und allen Sitzungen des Landesleitungsteams sind Niederschriften anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen sind.

§9. Die kfd in der Pfarrei, im Dekanat und andere vergleichbare Organisationseinheiten

Die kfd in der Pfarrei, im Dekanat und andere vergleichbare Organisationseinheiten können sich eine eigene Ordnung geben. Diese Ordnungen dürfen der Satzung des Landesverbandes nicht widersprechen. Sie gelten deshalb erst nach Bestätigung durch die Landesdelegiertenkonferenz.

So lange, wie sich die kfd in der Pfarrei, im Dekanat und andere vergleichbare Organisationseinheiten keine eigenen Ordnungen gegeben haben, gelten die Rahmenordnungen des kfd - Landesverbandes.

§10. Satzungsänderung und Auflösung des Landesverbandes

(1) Die Landesdelegiertenkonferenz kann die Satzung und eine Satzungsänderung beschließen, wenn der Satzungsentwurf oder die Vorschläge zur Satzungsänderung mit der Einladung zur Sitzung der Landesdelegiertenkonferenz bekannt gegeben werden. Eine Satzungsänderung muss mit einer 2/3-Mehrheit der Landesdelegiertenkonferenz beschlossen werden.

(2) Die Landesdelegiertenkonferenz kann die Auflösung des kfd - Landesverbandes beschließen. Es gelten dieselben Bestimmungen wie bei einer Satzungsänderung. Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an das Bischöflich Münstersche Offizialat Oldenburg mit Sitz in Vechta, das verpflichtet ist, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der bisherigen Verbandszwecke zu verwenden.

§11. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Landesdelegiertenkonferenz der „Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) Landesverband Oldenburg“ beschlossen.

Vechta, 06.11.2015

Damit tritt die Satzung der kfd - Landesverband Oldenburg vom *31.10.2014* außer Kraft.